

# Änderungen bei den steuerrechtlichen Berichtspflichten von Privatvermögensstrukturen (PVS)

Am 2. Juni 2022 verabschiedete der Landtag eine Abänderung des Steuergesetzes zu Art. 64 Abs 4 SteG. Dieser Artikel regelt, welche Bestätigungen juristische Personen mit PVS-Status gegenüber der Steuerverwaltung einzureichen haben. Dieser sah bisher vor, dass PVS bei der Antragsstellung sowie bei wesentlichen Änderungen, das Erfüllen der Voraussetzungen der PVS-Kriterien zu bestätigen haben.

Durch die verabschiedete Änderung vom letzten Juni haben juristische Personen mit PVS-Status neu jährlich online über die Webseite der Steuerverwaltung zu bestätigen, dass sie die PVS-Kriterien weiterhin erfüllen. Zusätzlich ist ebenfalls zu bestätigen, dass die Rechnungslegungspflichten nach Art. 1045 ff. PGR eingehalten wurden. Die anzuwendenden Rechnungslegungspflichten sind dabei von der gewählten Rechtsform abhängig:

Ordnungsgemässe Buchführung	Angemessene Vermögensaufstellung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung</li> <li>• Kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anstalten, Stiftungen</li> <li>• Kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe</li> <li>• Bei komplexen Vermögensverhältnissen ist ebenfalls eine ordnungsgemässe Buchführung vorzunehmen.</li> </ul>

Die Gesetzesänderung findet erstmals ab dem 1.1.2023 Anwendung.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Beurteilung bestehender Sachverhalte sowie bei einer allfälligen Prüfung der Steuerverwaltung bezüglich des PVS-Status. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

## Kontakte



**Christian Reichert**  
 Manager, Tax  
 Grant Thornton AG  
 T +423 237 42 18  
 E christian.reichert@li.gt.com



**Michael Heeb**  
 Assistant Manager Tax  
 Grant Thornton AG  
 T +423 237 42 36  
 E michael.heeb@li.gt.com